

Geschäftszeichen:  
**VerkR10-264-2013**Bearbeiter: Dr. Bernhard Klein  
Tel: (+43 7942) 702-624 00  
Fax: (+43 7942) 702-262 399  
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at[www.bh-freistadt.gv.at](http://www.bh-freistadt.gv.at)

**ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2.**  
**Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M.**  
**1. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG,**  
**Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG,**  
**2. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG,**  
**Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),**  
**Arbeiten auf oder neben der Straße;**  
**Bewilligung gem. § 90 StVO**

Freistadt, 10. Mai 2013

### BESCHIED

Sie haben mit Eingabe vom 16.04.2013 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße ersucht.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

### S p r u c h

Der Firma **ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2. Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M.**

- 1. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien**
- 2. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),**

wird die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

I.

Art der Arbeiten	<b>Verkehrsumleitungen im Zuge von Reinigungsarbeiten im Tunnel Neumarkt Bestandsröhre</b>
Straße:	<b>B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 27,000 bis 30,000</b>
Dauer der Bewilligung:	<b>10.05.2013 bis 31.12.2015</b>

Nachstehende Bedingungen, Befristungen und Auflagen sind zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs einzuhalten:

1. Die Reinigungsarbeiten des Tunnels haben nur die im Tunnel befindlichen Betriebs und

Sicherheitseinrichtungen (LED Elemente u. Leiteinrichtungen) sowie die Fahrbahn zu betreffen und sind mit einer Saugkehrmaschine durchzuführen. Sonstige Bauarbeiten oder Tätigkeiten im Tunnel dürfen nicht durchgeführt werden dürfen.

2. Die Baustellenabsicherung im Bereich der Umleitungsstrecken ist fachgerecht aufzustellen sowie bei Bedarf zu beleuchten.
3. Fahrbahnschmutzwässer dürfen nicht in die Tunnelentwässerung abgeleitet und somit auch nicht in die GSA des Tunnels eingeleitet werden. Die Schmutzwässer sind mit einer Saugkehrmaschine direkt vor Ort abzusaugen.
4. Vor jeder geplanten Tunnelsperre ist die Tunnelbetriebsleitung und Tunnelüberwachungszentrale OÖ. schriftlich über die geplanten Arbeiten zu informieren. Die Sperren sind nach Möglichkeit mit anderen notwendigen Sperren zu koordinieren.
5. Im Bereich der B310 Mühlviertler Straße und im Bereich des Ortsplatzes von Neumarkt sind entsprechende Vorankündigungen anzubringen.
6. Ein Verzeichnis (Telefon, E Mail, Fax) mit den verantwortlichen Bauleiter und Baupolier ist der TBL/TÜZOÖ zu übermitteln.
7. Sollten Anlagen und oder Anlageteile des Tunnelbetriebes (Kabel, Leitungen, E+M Anlagen, Sicherheitseinrichtungen, Fahrbahmentwässerungen udgl.) durch die Reinigungsarbeiten betroffen sein, so ist unverzüglich mit der TBL/TÜZOÖ Kontakt herzustellen.
8. Der Tunnel wird von der ÜZ Wels (Asfinag) überwacht. Für Maßnahmen betreffend Tunnel (Sperren, Warnschaltungen, usw.) ist die ÜZ Wels (Tel.: 05010835001) zu kontaktieren. Mindestens eine Stunde vor den geplanten Totalsperre ist die TÜZ der Asfinag in Wels über die geplante Verkehrsmaßnahme (zeitliche Abstimmung) zu Informieren. Von der ÜZ der Asfinag in Wels wird über Fernzugriff die Tunnelanlage gesperrt. Ein baustellenbedingtes Anhalten im Tunnel ist nicht zulässig.
9. Bei einer groben Verschmutzung der Fahrbahn durch die Bauarbeiten und oder den Baustellenverkehr speziell im Tunnel ist die TBL/TÜZOÖ umgehend zu verständigen. Bezüglich der durchzuführenden Nassreinigung wird sich die TBL/TÜZOÖ mit dem Auftragnehmer in Verbindung setzen.
10. Nach der Tunnelreinigung sind von der Antragstellerin die Griffigkeit der Fahrbahn sowie die Sichtverhältnisse (eventuell Trübsicht) zu überprüfen. Vor dieser Überprüfung darf die Sperre nicht aufgehoben werden.
11. Den Betrieb des Tunnels Neumarkt führt die TBL/TÜZOÖ in Gmunden. Alle für die Betriebsführung wichtigen Maßnahmen sind unverzüglich der TBL/TÜZOÖ zu melden.
12. Die Verkehrssperren sind in der verkehrsarmen Zeit durchzuführen.
13. Vor Freigabe des Tunnels hat eine Befahrung des Tunnels zu erfolgen und ist darüber ein Protokoll zu erstellen.
14. Von der Tunnelsperre sind zu verständigen:  
Marktgemeinde Neumarkt (Tel. 07941/8255), Straßenmeisterei Freistadt (Tel. 0732/7720 42600), Straßenmeisterei Pregarten (Tel. 0732/7720 44000), Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt (Tel. +43 591334305 200), Polizeiinspektion Kefermarkt (Tel. +43 591334302100), DI Wolfram Dumböck (Tel. 0680/234 39 20) .

Kontaktadressen:

Tel.	TBL/ÜZ	+43 732 7720 46170
Tel.	TBL/TÜZOÖ	+43 732 7720 46100
Tel.	Lahnsteiner	Mobil.+43 6646007246150
Tel.	Weichselbaumer	Mobil.+43 6646007246151
Tel.	TBL/TÜZOÖ Notruf	+43 7612 77797
Fax.	TBL/TÜZOÖ	+43 732 7720218966
E-Mail.	<a href="mailto:tbl.baub.post@ooe.gv.at">tbl.baub.post@ooe.gv.at</a> ; <a href="mailto:tuez.baub.post@ooe.gv.at">tuez.baub.post@ooe.gv.at</a>	

ÜZ Wels	+43 50108 35000
ÜZ Wels Notruf	+43 7242 207444

15. Die zur Baustellenabsicherung notwendige Beschilderung ist im Einvernehmen mit der Straßenmeisterei Freistadt vorzunehmen.
16. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf

- 50 m
- ohne Regelung mittels VLSA bzw. Signalscheibe 50 m
- 500 m
- 920 m nicht überschreiten.

17. Verantwortliche(r) Bauleiter ist Herr DI Anton Supersperg, Tel. 0664/88945503
18. Der Fahrzeugverkehr ist während der Sperre des Tunnels Neumarkt in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten auf der Umleitung über die L1467 Alberndorfer Straße über den Ortskern von Neumarkt.  
Für die Umleitungsstrecke sind folgende Straßenverkehrszeichen anzubringen:  
 „Umleitung“ (§ 53 Z 16b StVO) auf allen Kreuzungen der Umleitungsstrecke jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend,  
 „Vorankündigung einer Umleitung“ (§53 Z 16a StVO) mit der schematischen Darstellung der Umleitungsstrecke 200 m jeweils vor Beginn der Umleitung.
19. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer(innen) jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschränken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.
20. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschränkung bzw. sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschränkung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
21. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
22. Die jeweilige Aktivierung und Deaktivierung von Verkehrsmaßnahmen (Aufstellungsort, Zeitpunkt) sind schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
23. Die generelle Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive und der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
24. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
25. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 leg. cit. und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.  
Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format, der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat so zu erfolgen, dass

- ⇒ der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante und
- ⇒ der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt sowie
- ⇒ auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken

- ⇒ haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen,
- ⇒ sind so aufzustellen, dass sie von den Lenker(inne)n herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
- ⇒ sind bei Verschmutzung zu reinigen und
- ⇒ dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

26. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung auch die Gefahrenzeichen "**Fahrbahnverengung**" (§ 50 Z 8a beiderseitig, Z 8b linksseitig, Z 8c rechtsseitig StVO) aufzustellen.
27. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer(innen), die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
28. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Ende der Baustelle (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.  
Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
29. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
30. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
31. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen. Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides und der angeschlossenen Verordnung zur Kenntnis zu bringen
32. Die Benützung der Straße und des Luftraumes über der Straße hat sich innerhalb des bewilligten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Der Verkehr darf dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.  
Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrgefährdende Situation herbeigeführt werden.
33. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
34. Eine Ablichtung des Bescheides und der angeschlossenen Verordnung hat an der Arbeitsstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters auf Verlangen vorzuweisen.
35. **Das angeschlossene Formular "Baustellenführer" ist vollständig ausgefüllt spätestens 2 Arbeitstage (Zeitpunkt des Einlangens) vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, per Email (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) oder per Fax (+43(0)732 / 7720 212910) zu übermitteln.**

#### Rechtsgrundlage:

§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

### III.

Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

a. Kommissionsgebühr	0,00	Euro
b. Verwaltungsabgaben	35,00	Euro
<b>Summe</b>	<b>35,00</b>	<b>Euro</b>

#### **Rechtsgrundlage:**

zu a.: § 77 Abs.1 AVG 1960 in Verbindung mit § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 6, idgF.

zu b.: § 1 OÖ. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, idgF., iVm Tarifpost 39 OÖ. Landesabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

### **Begründung**

#### **Zu I und II.:**

Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag der/des Bauführer(in)/s zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

#### **Zu III:**

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇒ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇒ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇒ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

**Hinweise:**

- 1. Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 14,30 Euro mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.**
- 2. Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderlichen privatrechtlichen oder straßenrechtlichen Zustimmungen bzw. eventuell erforderliche weitere Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, ...).**

## Verordnung

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

### I.

Art der Arbeiten	<b>Verkehrsumleitungen im Zuge von Reinigungsarbeiten im Tunnel Neumarkt Bestandsröhre</b>
Straße:	<b>B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 27,000 bis 30,000</b>
Ausführende Firma:	<b>ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2. Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M.</b> <b>1. Hochtief Construction Austria GmbH &amp; Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien</b> <b>2. Swietelsky Tunnelbau GmbH &amp; Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg),</b>
Gültigkeit der Verordnung:	<b>10.05.2013 bis 31.12.2015</b>

- § 1 Zur Zeit der Sperre des Verkehrs im Tunnel Neumarkt ist das Fahren in beiden Richtungen auf der B310 Mühlviertler Straße zwischen der nördlichen und südlichen Kreuzung mit der L1467 Alberndorfer Straße verboten ("Fahrverbot in beiden Richtungen" gemäß § 52 lit. a Ziff. 1 StVO 1960 bzw. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge des Tunnelerhalters.
- § 2 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird sofern dies nicht bereits durch andere Verordnungen erfüllt ist, in beiden Fahrtrichtungen
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 50 m nach der Verkehrssperre für den Tunnelverkehr (Umleitungsstelle über die L1467 Alberndorfer Straße über den Ortskern von Neumarkt)
- beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960.
- § 3 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

### Ergeht an:

1. ARGE S10 Tunnel Neumarkt Baulos 2.2., Freistädterstraße 13, 4212 Neumarkt i.M. unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Verwaltungsabgabe, Kommissionsgebühr und Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.
2. Hochtief Construction Austria GmbH & Co KG, Modecenterstraße 17/Obj. 2/6. DG, 1110 Wien, per e-mail: [info-construction@hochtief.at](mailto:info-construction@hochtief.at) und [alexander.klusacek@hochtief.at](mailto:alexander.klusacek@hochtief.at)
3. Swietelsky Tunnelbau GmbH & Co KG, Innsbrucker Bundesstraße 61, 5020 Salzburg, per e-mail: [tunnelbau@swietelsky.at](mailto:tunnelbau@swietelsky.at)
4. Straßenmeisterei Freistadt
5. Straßenmeisterei Pregarten

**per E-Mail zur Kenntnis:**

6. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
7. Polizeiinspektion Kefermarkt
8. Bezirkspolizeikommando Freistadt
9. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt
10. Tunnelbetriebsleitung
11. ÖBB Postbus GmbH

**zu 2., 3. und 7.:**

Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Bernhard Klein

Beilagen

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.